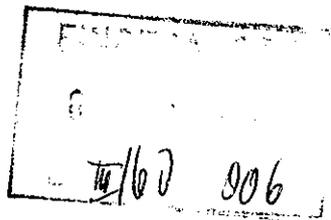


Schmitz - IV
Tel. 155



Prenzlau, d. 19.12.96/Gü.

III/60 - Bauverwaltung
- hier -

Betrifft: Straßenausbaubeiträge

Laut Beschluß 2/925/IV der SVV vom 18.12.1996 ist die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Stundungsanträgen dem Stadtkämmerer übertragen worden, um eine möglichst einheitliche und unbürokratische Handlungsweise zu erreichen.

Zur unkomplizierten Abwicklung der Abläufe, auch während laufender Widerspruchsverfahren, wird folgendes Verfahren verfügt:

1. Mit der Erstellung der Annahmeanordnung wird der Kämmerei eine Kopie der 1. Seite des Beitragsbescheides übergeben.
2. Wird im Widerspruchsschreiben ein Antrag auf Stundung und Ratenzahlung gestellt, erhält die Kämmerei schnellstmöglich eine Kopie des Schreibens.
3. III/60 erhält von der Kämmerei in regelmäßigem Abstand eine Liste über den Stand der vorgenommenen Stundungen und Ratenzahlungen.
4. Um dem Abgabepflichtigen klarer die Zuständigkeiten darzulegen, bitte ich bei der Versendung der Beitragsbescheide das anliegende Merkblatt beizufügen.

K. Schmitz
Zweiter Beigeordneter